



## **Notifizierung des Entwurfs einer Verordnung zum Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln, die PFAS enthalten, an Verbraucher**

---

### **Zweck**

Der Entwurf *einer Verordnung zum Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln, die PFAS enthalten, an Verbraucher* (im Folgenden der Verordnungsentwurf) wird hiermit notifiziert, um die Verschmutzung durch die Verwendung von PFAS in Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Verbraucher zu begrenzen. Der Zweck des Beschlusses besteht somit darin, den Schutz der Umwelt zu fördern.

Der Wunsch, PFAS auf nationaler Ebene zu regulieren, entstand insbesondere nach einem Leck in einer Feuerweherschule in Korsør, Dänemark, wo Mitglieder eines Viehweideverbandes einem hohen PFOS-Gehalt ausgesetzt waren, indem sie Fleisch von Rindern aßen, die auf Gebieten neben einem Brandbekämpfungsübungsplatz geweidet hatten. Kontaminanten mit hohen PFOS-Konzentrationen wurden auch in einer Reihe anderer Brandbekämpfungsübungsplätze gefunden.

Aus diesem Grund hat Dänemark ab Januar 2024 ein Einfuhrverbot für Brandbekämpfungsschaumkonzentrat eingeführt, das Gesamt-PFAS in einer Konzentration von mehr als 1 ppm (mg/kg) enthält und zur Verwendung in Brandbekämpfungsübungsbereichen bestimmt ist. Gleichzeitig war es verboten, Löschschaumkonzentrat, das Gesamt-PFAS in einer Konzentration von mehr als 1 ppm (mg/kg) enthält, auf einem Brandbekämpfungsübungsplatz zu verwenden. Das dänische Ministerium für Umwelt und Gleichstellung hat der Europäischen Kommission zuvor die dänischen nationalen Bestimmungen über Feuerlöschschaumkonzentrat mitgeteilt. Siehe TRIS-Meldung 2023/0390/DK oder folgen Sie dem Link zu TRIS: <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/en/notification/23962>. Siehe auch den Anhang.

PFAS gibt der dänischen Regierung und der dänischen Bevölkerung weiterhin Anlass zur Sorge. Auf der Plattform der dänischen Regierung aus dem Jahr 2022 heißt es, dass die Regierung „daran arbeiten wird, PFAS-Stoffe auf EU-Ebene zu verbieten und Initiativen zu ergreifen, um ihre Verwendung in Dänemark zu begrenzen, ebenso wie die Regierung für einen geringeren Einsatz gefährlicher Chemikalien, auch in Konsumgütern, sorgen wird“.

Am 13. Januar 2023 legten Dänemark, die Niederlande, Deutschland, Schweden und Norwegen der Europäischen Chemikalienagentur einen Entwurf (im Folgenden als allgemeiner PFAS-Beschränkungsentwurf bezeichnet) für eine umfassende Beschränkung der Verwendung von PFAS vor<sup>1</sup>. Ziel des allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurfs ist es, die PFAS-Emissionen in die Umwelt deutlich zu reduzieren. Aufgrund der hohen Persistenz von PFAS, der anhaltenden Emissionen und des Fehlens geeigneter Sanierungsoptionen nehmen die PFAS-Konzentrationen in der Umwelt ständig und irreversibel zu und werden unweigerlich zu schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt führen. Der allgemeine PFAS-Beschränkungsentwurf wird derzeit von den Wissenschaftlichen Ausschüssen für Risikobewertung (RAC) und sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA bewertet.

Im Februar 2024 veröffentlichte das damalige Umweltministerium eine Massenflussanalyse, *Stoffstromanalyse von PFAS in Dänemark*<sup>2</sup>. In der Analyse untersuchte das Beratungsunternehmen COWI den aktuellen Import und Einsatz von PFAS in Dänemark. Basierend auf dem aktuellen Wissen bietet die Analyse einen Überblick über die größten Quellen von PFAS-Emissionen und zeigt, wie PFAS in Dänemark in die Umwelt freigesetzt wird, auch durch seine Verwendung in Textilien.

Im Mai 2024 veröffentlichte die Regierung einen PFAS-Aktionsplan, den alle Parteien im dänischen Parlament unterstützten. Der jetzt notifizierte Verordnungsentwurf ist eine Initiative im Rahmen dieses Aktionsplans.

Mit dem Verordnungsentwurf werden nationale Bestimmungen zur Beschränkung von PFAS in Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Bekleidung und Schuhe für Verbraucher eingeführt, die in den Anwendungsbereich des allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurfs fallen, und die nationalen Bestimmungen werden aufgehoben, wenn die erwarteten EU-Vorschriften gelten.

## **Inhalt und Zweck des Auftrags**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, die Einfuhr und den Verkauf von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln, die PFAS enthalten, an Verbraucher zu beschränken. Das Verbot der Einfuhr und des Verkaufs an Verbraucher von Kleidung, Schuhen und Imprägniermitteln, die PFAS oberhalb einer bestimmten Konzentration enthalten, wird vorgeschlagen, um die durch die Verwendung von PFAS in die Umwelt freigesetzte Verschmutzung zu verringern.

Es wird davon ausgegangen, dass durch ein nationales Verbot ein Nutzen für die Umwelt erzielt werden kann, da etwa 40 Prozent aller verwendeten und in Verkehr gebrachten PFAS in Textilien und Imprägniermitteln enthalten sind<sup>3</sup>. Bekleidung und Schuhe für Verbraucher machen über 80 % der in Verkehr gebrachten Textilien aus<sup>4</sup>. Auf der Grundlage dieser Informationen hat das Ministerium für Umwelt und

---

<sup>1</sup> <https://echa.europa.eu/documents/10162/1c480180-ece9-1bdd-1eb8-0f3f8e7c0c49>

<sup>2</sup> <https://mim.dk/media/ae3o5ayj/substance-flow-analysis-of-pfas-20-feb.pdf>

<sup>3</sup> Anhang XV Beschränkungsbericht für Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) (<https://echa.europa.eu/documents/10162/1c480180-ece9-1bdd-1eb8-0f3f8e7c0c49>)

<sup>4</sup> MST, 2018, Kartierung des Textilflusses in Dänemark (<https://www2.mst.dk/Udgiv/publikationer/2018/06/978-87-93710-32-0.pdf>)

Gleichstellung geschätzt, dass ein vorübergehendes nationales Verbot von PFAS in Kleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Verbraucher die Emissionen von PFAS in die Umwelt in Dänemark auf 200-300 Tonnen pro Jahr begrenzen wird, was etwa 35-50 Prozent der geschätzten Gesamtemissionen aus der Herstellung und Vermarktung von Produkten entspricht.

Die Massenflussanalyse<sup>5</sup> stellt fest, dass der größte Beitrag zu den PFAS-Emissionen in Dänemark von Textilien auf die Verwendung von Polymeren mit PFAS-Seitenketten zurückzuführen ist. Die Verwendung von Bekleidung und Schuhen ist für eine Einleitung von 2,3 Tonnen PFAS pro Jahr verantwortlich, während die Abfallbehandlung von Bekleidung und Schuhen zu einer Einleitung von etwa 380 Tonnen PFAS pro Jahr führt, von denen etwa die Hälfte exportiert wird, wobei die Einleitung außerhalb Dänemarks erfolgt.

Die Verordnung soll am 1. Juli 2025 in Kraft treten. Das Verbot der Einfuhr und des Verkaufs selbst gilt ab dem 1. Juli 2026. Werden die erfassten Waren vor dem 1. Juli 2026 eingeführt, so dürfen sie bis zum 1. Januar 2027 weiter verkauft werden.

Die Verordnung wird auf der Grundlage des § 30 Absatz 1 Chemikaliengesetz (siehe BASIC) erlassen. Wenn der Minister dies für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Stoffe oder Gemische die Gesundheit nicht gefährden oder die Umwelt schädigen, kann der Minister Bestimmungen erlassen oder Vorschriften erlassen, die den Verkauf, den Import und die Verwendung bestimmter Stoffe oder Gemische einschränken oder verbieten. Unter denselben Bedingungen kann der Minister eine Bestimmung treffen oder Vorschriften erlassen, die den Verkauf, den Import oder die Verwendung von Stoffen oder Gemischen mit bestimmten Eigenschaften einschränken oder verbieten. Dies kann Anforderungen an die Reinheit der Stoffe und die Konzentration der in einem Gemisch enthaltenen Stoffe umfassen.

Die durch den Orden geregelten Stoffe sind PFAS, eine Sammelbezeichnung für eine große Gruppe von mehr als 10 000 synthetisch hergestellten fluorierten Stoffen (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen). Die Verwendung der Stoffe begann in den 1950er-Jahren. PFAS wird in vielen Zusammenhängen verwendet, einschließlich Waren für Verbraucher wie Bekleidung, Schuhe und Imprägniermittel. Die Stoffe sind stabil, schlecht abbaubar und abweisend gegen Wasser und Fett. Darüber hinaus können sich die meisten PFAS in der Nahrungskette anreichern und/oder sind im Wasser mobil, und beide Eigenschaften können zu einer Exposition von Mensch und Umwelt führen.

Unter anderem stehen die am besten untersuchten PFAS im Verdacht, krebserregend zu sein und schädliche Auswirkungen auf Organe und das Immunsystem zu haben. Die Substanzen können bei niedrigen Blutkonzentrationen in Bevölkerung auf der ganzen Welt gemessen werden und finden sich weltweit in der Umwelt und in Lebensmitteln.

Im Allgemeinen wird auf die Bewertung im allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf verwiesen<sup>6</sup>, in dem der Schluss gezogen wird, dass die Kombination aus ermittelten Gefahreigenschaften, möglichen Gefahreigenschaften und schlechter Abbaubarkeit zur allgemeinen Besorgnis beiträgt. Darüber hinaus können sich einige PFAS in der

---

<sup>5</sup> <https://mim.dk/media/ae305ayj/substance-flow-analysis-of-pfas-20-feb.pdf>

<sup>6</sup> <https://echa.europa.eu/documents/10162/1c480180-ece9-1bdd-1eb8-0f3f8e7c0c49>

Nahrungskette anreichern, und einige PFAS können je nach Molekularstruktur extrem mobil sein. Insgesamt gibt dies Anlass zu ähnlichen Besorgnissen wie bei den sogenannten PBT/vPvB-Stoffen.

Die Definitionsbestimmungen des Verordnungsentwurfs sind so formuliert, dass sie dem allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf und dem geltenden EU-Chemikalienrecht entsprechen.

PFAS ist definiert als jeder Stoff, der mindestens ein vollfluoriertes Methyl- (CF<sub>3</sub>) oder Methylen- (CF<sub>2</sub>) Kohlenstoffatom enthält, ohne dass Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Jodatome daran gebunden sind.

Die Definition im allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf stammt von der OECD (2021), *Reconciling Terminology of the Universe of Per- and Polyfluoroalkyl Substances: Recommendations and Practical Guidance*, OECD Series on Risk Management, No 61, veröffentlicht von der OECD, Paris. Siehe den Link: <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/e458e796-en.pdf?expires=1723707315&id=id&accname=guest&checksum=54500D1DDD535C521159BDB53ABE653C>.

Die Definition von PFAS in der Verordnung entspricht der Definition im allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf. Wie im allgemeinen PFAS-Restriktionsentwurf sind spezifische molekulare Strukturen im Verordnungsentwurf ausgenommen. Diese Strukturen finden sich in Pestiziden und Arzneimitteln und sind daher für die PFAS-Verordnung über Bekleidung, Schuhe und Imprägniermittel nicht relevant.

Wie im allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf wird der Begriff „Artikel“ unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geänderten Fassung definiert.

Wie im allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf werden Medizinprodukte unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) in der geänderten Fassung definiert.

Der Anwendungsbereich und die inhaltlichen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs sind so formuliert, dass sie dem allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf entsprechen und somit unter die bevorstehende allgemeine PFAS-Beschränkung auf EU-Ebene fallen.

**Einfuhr- und Verkaufsverbot:** Der Verordnungsentwurf enthält ein ab dem 1. Juli 2026 geltendes Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Bekleidung und Schuhe, wenn diese Konsumgüter als Endprodukt PFAS in Konzentrationen von mehr als 50 mg F/kg enthalten.

*Geltungsbereich* Das Verbot gilt für die Einfuhr und den Verkauf an Verbraucher zum privaten Gebrauch, einschließlich der eigenen Einfuhren der Verbraucher, z. B. beim Online-Einkauf. Produktion und Ausfuhren sind ausgenommen. Wiederverwendung und Recycling sind ebenfalls ausgenommen, da nicht sichergestellt werden kann, dass Bekleidung, Textilien und Fasern, die eingeführt und verkauft werden, bevor das Verbot gilt, in der Recycling-Situation kein PFAS enthalten.

*Erzeugniskategorie:* Der Verordnungsentwurf enthält ein Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Bekleidung und Schuhe mit PFAS an Verbraucher für den privaten Gebrauch in Dänemark. Die Produktkategorien wurden auf der Grundlage des Wissens des Ministeriums für Umwelt und Gleichstellung ausgewählt, dass diese Verbraucherkategorien zu erheblichen PFAS-Emissionen führen und daher ein Verbot erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Gleichzeitig hat das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung betont, dass zu erwarten ist, dass Alternativen zur Verwendung durch Verbraucher auf dem Markt verfügbar sind. Für Berufskleidung in Form von Sicherheitskleidung usw. ist nicht zu erwarten, dass ausreichend schnell Alternativen auf dem Markt verfügbar sein werden. Diese Art von Bekleidung fällt nicht in den Geltungsbereich der Anordnung.

Persönliche Schutzausrüstungen, die dazu bestimmt sind, Benutzer vor den in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/425, Risikokategorie III Buchstabe a oder c, genannten Risiken zu schützen, sind im Verordnungsentwurf ausgenommen. Gleichzeitig ist diese Ausnahme im allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf enthalten. Persönliche Schutzausrüstungen, bei denen PFAS eine Sicherheitsfunktion für den Benutzer erfüllt, sind ebenfalls ausgenommen.

Ebenso sind andere Textilien wie Heimtextilien, Vorhänge, Textilien in Kinderwagen und Accessoires nicht enthalten, da nicht das gleiche Wissen über die Verfügbarkeit von Alternativen, Kosten usw. besteht. Gleichzeitig wird der Verbrauch von Textilien für Bekleidung als deutlich größer und eine größere Quelle von PFAS in der Umwelt bewertet und ist daher wichtiger zu regulieren, um die Gesamtmenge an PFAS in der Umwelt zu begrenzen.

PFAS in Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln, die bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) oder die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) in der geänderten Fassung geregelt sind, sind ebenfalls von dem Verordnungsentwurf ausgenommen.

Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte sind ausgenommen. Schließlich ist Transitfracht ausgenommen.

*Grenzwert* Es wird vorgeschlagen, einen Schwellenwert festzulegen, damit das Verbot PFAS in Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Bekleidung und Schuhe für Verbraucher regelt, bei denen PFAS absichtlich verwendet wurde, um eine Funktion wie wasserabweisende Eigenschaften zu erreichen. Auf diese Weise wird erwartet, dass

unbeabsichtigte Verunreinigungen aus Produktionsprozessen nicht zu einer Überschreitung des Schwellenwerts führen. Bei der Wahl des Schwellenwerts hat das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung betont, dass die überwiegende Mehrheit der Produkte in Textilien für Bekleidung, beispielsweise wasserabweisend, viel höhere Konzentrationen als 50 mg F/kg enthält und dass Konzentrationen unter 50 mg F/kg als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen angesehen werden können.

Gleichzeitig hat das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung beantragt, dass der dänische Verordnungsentwurf so formuliert wird, dass er dem allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf entspricht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Schwellenwert von 50 mg F/kg einem der im allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf festgelegten Schwellenwerte entspricht.

Ferner wird festgestellt, dass die Prüfmethode zur Messung des Fluorgehalts für Unternehmen und Kontrollbehörden kostengünstiger ist als die Methode zur Messung der Summe der einzelnen messbaren PFAS.

*Belege* Der allgemeine PFAS-Beschränkungsentwurf sieht vor, dass, wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg F/kg übersteigt, der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender auf Verlangen der Durchsetzungsbehörden den Nachweis erbringen muss, dass der gemessene Fluorgehalt PFAS oder Nicht-PFAS ist. Der Verordnungsentwurf enthält eine Ausnahmeklausel vom Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Bekleidung und Schuhe an Verbraucher, wenn der Importeur oder nachgeschaltete Anwender nachweisen kann, dass der Fluorgehalt von einem Stoff stammt, der kein PFAS ist. Das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung hat festgestellt, dass es angemessen wäre, eine mögliche Ausnahme ähnlich dem allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf einzuführen, die dem Importeur oder nachgeschalteten Anwender jedoch keine Verpflichtung auferlegt, sondern die Möglichkeit bietet, dokumentarische Nachweise dafür vorzulegen, dass eine gemessene Fluorkonzentration über dem Schwellenwert auf die Verwendung von PFAS zurückzuführen ist, da der Verordnungsentwurf im Gegensatz zum allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf nur einen Schwellenwert einführt, mit dem eine gemessene Fluorkonzentration verglichen werden muss.

Die Vorschrift wird auf der Grundlage des § 38f des Chemikaliengesetzes erlassen.

*Übergangszeitraum* Unter Berücksichtigung der globalen Produktionsketten des Handels und der Industrie in den Bereichen Design, Bestellung, Produktion und Vertrieb wird eine Übergangsmaßnahme von einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung eingeführt, so dass das Verkaufs- und Einfuhrverbot ab dem 1. Juli 2026 gilt. Der Verkauf von Lagerbeständen an Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln ist bis zum 1. Januar 2027 zulässig, um die Entleerung der Lagerbestände der Unternehmen zu erleichtern.

Darüber hinaus setzt die Verordnung eine Zulassung in § 45 Abs. 1 und § 59 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes um. Somit ist es die Umweltschutzbehörde, die die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Regeln überwacht. In Ausnahmefällen kann die Umweltschutzbehörde beschließen, von den Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen, und Bedingungen für die Genehmigung auferlegen. Gegen diese Entscheidungen kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Da es sich um eine

spezifische Beurteilung handelt, wann ein Einzelfall eintritt, ist es nicht möglich, ein Beispiel für Situationen zu nennen, die vom Verbot ausgenommen werden könnten.

Verstöße gegen die Verbote der Verordnung können je nach Art der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe und Freiheitsstrafe bestraft werden.

### **Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Harmonisierung der EU-Vorschriften im Bereich von Chemikalien und im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr**

#### *Verhältnis zur REACH-Verordnung*

Die REACH-Verordnung regelt für sich genommen chemische Stoffe in Gemischen, die in Erzeugnissen enthalten sind. Ein Mitgliedsstaat darf die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung unter anderem von Stoffen, die in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung fallen und den Anforderungen der Verordnung entsprechen, nicht untersagen (siehe Artikel 128 Absatz 1 der REACH-Verordnung). Aus Artikel 128 Absatz 2 der Verordnung ergibt sich jedoch auch, dass Artikel 128 Absatz 1 der Verordnung der Aufrechterhaltung oder der Festlegung nationaler Vorschriften u. a. über den Umweltschutz durch den Mitgliedsstaat nicht entgegensteht, wenn die REACH-Verordnung die Anforderungen an die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung nicht harmonisiert.

Am 14. Juli 2017 hat der EFTA-Gerichtshof in einem Verfahren der EFTA-Überwachungsbehörde (ESVG) gegen Norwegen über den Umfang der Harmonisierung des Beschränkungsverfahrens in REACH<sup>7</sup> entschieden. Da das Urteil vom EFTA-Gerichtshof ergangen ist, ist es nur für die drei EWR-Länder (Norwegen, Island und Liechtenstein), die nicht Mitglied der EU sind, verbindlich, so dass das Urteil die geltende Rechtslage hinsichtlich der Verhängung vorübergehender nationaler Beschränkungen innerhalb der EU nicht ändern würde.

Als Antwort an den damaligen Minister für Umwelt und Ernährung, Jakob Ellemann-Jensen, antwortete die Kommission in einem Schreiben vom 26. Juli 2018, dass die EU-Mitgliedstaaten nach dem Urteil des EFTA-Gerichtshofs nach dem Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-9/16 vorübergehende nationale Beschränkungen für einen chemischen Stoff vorschreiben können, während im Beschränkungsverfahren der REACH-Verordnung eine ähnliche Beschränkung geprüft wird. Die Mitgliedstaaten können auch vorübergehende nationale Beschränkungen für einen chemischen Stoff einführen, für den das REACH-Beschränkungsverfahren noch nicht eingeleitet wurde, sofern das betreffende Land unverzüglich das Beschränkungsverfahren einleitet, indem es seine Absicht, einen entsprechenden Vorschlag für Beschränkungen in der EU zu erarbeiten, mitteilt. Diese vorübergehenden nationalen Beschränkungen müssen unmittelbar nach Abschluss des Beschränkungsverfahrens aufgehoben werden, und jede EU-Beschränkung gilt unabhängig davon, ob das Ergebnis des Verfahrens zu EU-Einschränkungen führt oder nicht.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Gruppen von PFAS, die bereits unter REACH und der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments

---

<sup>7</sup> E-9/16 EFTA-Überwachungsbehörde/Norwegen

und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) geregelt sind, nicht unter den Verordnungsentwurf fallen.

Wie oben beschrieben, wird an der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) an einem Vorschlag für eine allgemeine Beschränkung von PFAS in allen Anwendungen gearbeitet. Der allgemeine PFAS-Beschränkungsentwurf sieht eine Übergangsfrist von 18 Monaten ab Inkrafttreten vor. Die Arbeiten am allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf werden voraussichtlich bis 2025 oder darüber hinaus fortgesetzt, danach müssen die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten über eine PFAS-Verwendungsbeschränkung entscheiden.

Unter Bezugnahme auf die Auslegung des Urteils des EFTA-Gerichtshofs durch die Kommission und die Tatsache, dass die ECHA im Rahmen des Beschränkungsverfahrens nach Artikel 69 Absatz 1 der REACH-Verordnung an dem allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf arbeitet, wird es möglich sein, ein vorübergehendes nationales Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln, die PFAS enthalten, an Verbraucher einzuführen, wenn der Stoff in den Anwendungsbereich der künftigen EU-Verordnung fällt.

Die Verordnung wird aufgehoben, wenn die erwarteten EU-Vorschriften gelten.

#### **Artikel 34-36 AEUV - freier Warenverkehr**

Vorübergehende nationale Beschränkungen müssen den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über den freien Warenverkehr, einschließlich der Artikel 34 und 35 über das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten, entsprechen.

Der Verordnungsentwurf enthält ein Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung und Schuhen an Verbraucher, wenn mindestens ein in der Bekleidung oder den Schuhen enthaltener Artikel insgesamt 50 mg F/kg oder mehr enthält. Der Verordnungsentwurf enthält ein ähnliches Verbot von Imprägniermitteln für Verbraucher zur Verwendung auf Bekleidung und Schuhwerk. Die Verbote stellen ein Handelshemmnis im Sinne des Vertrags dar, wie in den Artikeln 34 und 35 über das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten erwähnt.

Ein Handelshemmnis kann, auch wenn es den Artikeln 34 oder 35 zuwiderläuft, als rechtmäßig angesehen werden, wenn mit den Regeln, die ein Handelshemmnis darstellen, ein annehmbares Ziel im Sinne des Artikels 36 des Vertrages verfolgt wird. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Dies bedeutet, dass das Hindernis geeignet sein muss, das legitime Ziel zu erreichen, während gleichzeitig die Vorschriften nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Das Handelshemmnis kann durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Da das Ziel des Verbots der Schutz der Umwelt ist, kann das Handelshemmnis durch den Schutz der Umwelt als zwingender Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden. Den Hintergrund der Verordnung finden Sie im Abschnitt Inhalt und Zweck.



Der Vorschlag für eine allgemeine PFAS-Beschränkung und die im Abschnitt „Inhalt und Zweck“ beschriebene Bewertung der Emissionen durch die dänische Massenstromanalyse bedeuten, dass das vorgeschlagene Handelshemmnis geeignet ist, ein legitimes Ziel zu erreichen.

Das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung ist auch der Auffassung, dass das Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln im Verordnungsentwurf verhältnismäßig ist. Dies liegt daran, dass die dänische Regierung der Auffassung ist, dass es technisch und wirtschaftlich verfügbare Alternativen zur Verwendung von PFAS in Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Verbraucher gibt. Dies wird durch die im allgemeinen PFAS-Beschränkungsentwurf vorgebrachten Verhältnismäßigkeitserwägungen bestätigt.

Da es PFAS-freie Alternativen für alle Produktgruppen und Preisklassen auf dem Markt gibt sowie einen hohen Wettbewerb in der Branche, wird erwartet, dass die Kosten nur in begrenztem Umfang an die Verbraucher weitergegeben werden. Gewöhnliche Bekleidung wie Schneeanzüge, Regenmäntel usw. wird daher voraussichtlich nicht im Preis steigen. Die Alternativen haben die gleiche Qualität in Bezug auf die Wasserabweisung. Die Alternativen haben nicht die gleichen fettabweisenden Eigenschaften wie PFAS-haltige Bekleidung. Es ist jedoch zu beachten, dass es Produktklassen gibt, in denen es weniger PFAS-freie Alternativen gibt. Es wird geschätzt, dass eine Reihe von High-End-Outdoor-Marken zum Beispiel derzeit keine PFAS-freien Produkte auf dem Markt haben.

Gleichzeitig wird die Auffassung vertreten, dass die Vorschriften des Verordnungsvorschlags weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten darstellen. Der Verordnungsentwurf enthält Vorschriften für die Vermarktung von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln an Verbraucher, die PFAS in bestimmten Konzentrationen enthalten, unabhängig davon, ob das Produkt in Dänemark, einem anderen EU-Land oder aus einem Drittland in Verkehr gebracht wird.

Insgesamt ist das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung der Auffassung, dass die vorläufigen nationalen Beschränkungen des Verordnungsentwurfs mit den Bestimmungen des Vertrags über den freien Warenverkehr, einschließlich der Artikel 34 und 35 über das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten, im Einklang stehen.

### **Wirtschaftliche Folgen**

Es wird vorgeschlagen, eine neue Anordnung zu erlassen, die die Einfuhr und den Verkauf von PFAS in Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln an Verbraucher in Dänemark verbietet.

#### *Bekleidung und Schuhe*

Die wirtschaftlichen Kosten des Verbots von PFAS in Bekleidung und Schuhen für Verbraucher werden von 2025 bis zur Anwendung des EU-Verbots auf 30 Millionen DKK jährlich geschätzt. Insgesamt belaufen sich die Mehrkosten auf 0,2 % des Wertes der dänischen Einfuhren und der Produktion der erfassten Erzeugnisse. Die Kosten werden auf der Grundlage von Daten des Berufsverbandes „Dansk Mode og Textil“ berechnet.

Es wird erwartet, dass Unternehmen, die ausschließlich Schuhe und Outdoor-Bekleidung herstellen, importieren und verkaufen, stärker betroffen sein werden als Unternehmen mit einem gemischten Produktportfolio. Der Branchenverband für die europäische Textilindustrie EURATEX gibt an, dass die Textilindustrie in der EU insgesamt eine Gewinnmarge von rund 30 Prozent hat, und es wird erwartet, dass die gestiegenen Kosten für Unternehmen innerhalb ihrer Gewinnmargen gehalten werden können.

#### *Imprägniermittel*

Für Imprägniermittel werden die wirtschaftlichen Gesamtkosten auf 1 Million DKK pro Jahr geschätzt. Dies ist eine obere Schätzung. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Herstellung von Imprägniermitteln einen relativ kleinen Teil der Kosten des verkaufsfertigen Produkts selbst ausmachen, wobei die Verpackung die größten Kosten darstellt.

#### *Durchsetzung*

Die Kosten für die Durchsetzung der Vorschriften, die sich von 2026 bis zur Anwendung der EU-Rechtsvorschriften auf etwa 1 Mio. DKK pro Jahr belaufen, wurden im Rahmen des PFAS-Aktionsplans finanziert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Durchsetzung von der Anzahl der Verstöße abhängen.